

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00324 vom 20. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00324](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00324)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00324 du 20 décembre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00324 del 20 dicembre 2001

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe (Eigenleistung bei zahnärztlicher Behandlung): Der Anspruch auf Sozialhilfe umfasst auch die notwendige ärztliche Behandlung. Dazu gehören auch - näher umschriebene - Zahnarztkosten (E. 3). Vorliegend sind die Kostenschätzungen der Behandlungen von Zweit-Zahnärzten geprüft sowie die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Behandlungen bejaht worden (E. 4). Eine Eigenleistung von 15 % an die Behandlungskosten - durchgesetzt über eine Kürzung des Grundbedarfs II in monatlichen Raten - bewirkt letztlich eine Kürzung der Sozialhilfe. Eine Kürzung ist jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Kürzungsgründe zulässig; solche sind vorliegend nicht gegeben (E. 5). Im Rekursverfahren können alle Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden. Der Bezirksrat hat sich als Rekursbehörde zu Unrecht auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Verzicht auf Rückweisung, da sich vorliegend gar keine Ermessensfragen stellen (E. 6). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss § 14 SHG hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe hat auch die notwendige ärztliche Behandlung sicherzustellen (§ 15 Abs. 2 SHG). Grundlage für die Bemessung bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Stand Dezember 2000; § 17 Satz 3 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 [SHV]). Zahnarztkosten, die grundsätzlich vorgängig über einen Kostenvoranschlag zu ermitteln sind, werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif übernommen, soweit es sich um jährliche Zahnkontrollen, Massnahmen der Dentalhygiene, Notfallbehandlungen und Sanierungen handelt. Eine Notfallbehandlung soll zur Schmerzfreiheit und Kaufähigkeit führen. Eine einfache und zweckmässige Sanierung besteht in der Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden. Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront nicht betroffen ist (SKOS-Richtlinien, Kap. B.4.2, H.2; VGr, 28. April 2000, VB.2000.00104 E. 2b, <http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung> ).

### E. 4

a) Bei der Zahnbehandlung von B geht es – soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich – um eine Zahnstellungskorrektur. Die Kostenschätzung des behandelnden Zahnarztes in der

Höhe von Fr. 2'416.45 wurde von Dr. C (beratender Kieferorthopäde der Gesundheitsdirektion für Sozial- und Fürsorgestellen im Kanton Zürich) mit Ausnahme einer doppelt berechneten Kostenposition von Fr. 37.20 als korrekt erachtet. Der entsprechend korrigierte Voranschlag bildete Grundlage für die Kostengutsprache der Beschwerdegegnerin. Bei der Beschwerdeführerin umfasst die zahnärztliche Behandlung im Wesentlichen die Einsetzung von Zahnkronen. Ging der behandelnde Zahnarzt zunächst von der Notwendigkeit von vier Zahnkronen mit mutmasslichen Kosten von insgesamt Fr. 5222.10 aus, hielt der beigezogene Vertrauenszahnarzt, Dr. E, lediglich drei Zahnkronen für erforderlich. Ansonsten erachtete er die geplante Behandlung für einfach, wirtschaftlich und zweckmässig. Entsprechend reduzierte sich die Kostenschätzung auf Fr. 4'200.-, welche wiederum der Kostengutsprache der Beschwerdegegnerin zugrunde lag. b) Die beiden beigezogenen Ärzte haben die Kostenschätzung geprüft und in diesem Zusammenhang entweder stillschweigend (B) oder ausdrücklich (Beschwerdeführerin) die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Behandlungen bejaht. Auch die Beschwerdegegnerin hat sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen und im Lauf des Rechtsmittelverfahrens keine Einwände dagegen vorgebracht. Ebenso besteht für das Verwaltungsgericht kein Anlass, diese Folgerungen in Zweifel zu ziehen, nachdem die Begutachtung der Kostenschätzungen durch Fachärzte, im Fall von B sogar durch den beratenden Kieferorthopäden der Gesundheitsdirektion für Sozial- und Fürsorgestellen, erfolgt ist.

## **E. 5**

a) Erweisen sich die zahnärztliche Behandlungen als notwendig, so sind deren Kosten grundsätzlich dem sozialen Existenzminimum zuzurechnen, wie es durch § 14 f. SHG garantiert wird (vgl. E. 3). Es fragt sich daher, ob es zulässig ist, von der Beschwerdeführerin eine Eigenleistung von 15 % zu fordern. Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Lösung sieht vor, dass diese Eigenleistung in monatlichen, vom Sozialdienst festzusetzenden Raten direkt mit dem Grundbedarf II zu verrechnen ist. Eine solche Verrechnung führt dazu, dass der betroffenen Person die wirtschaftliche Hilfe gekürzt wird. Eine Einschränkung der Sozialhilfeleistungen ist aber nur im Rahmen von § 24 SHG statthaft (vgl. VGr, 3. Oktober 2001, VB.2001.00106 E. 3f). Danach ist eine Leistungskürzung nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung möglich, wenn die unterstützte Person Anordnungen der Behörden nicht befolgt, insbesondere über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft gibt, die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert, Leistungen trotz Mahnung unzustimmend verwendet oder Auflagen und Weisungen missachtet (vgl. dazu SKOS-Richtlinien, Kap. A.8). b) Ein solche Konstellation liegt offensichtlich nicht vor. Die Beschwerdegegnerin begründet die Eigenleistung lediglich damit, dass Zahnbehandlungen für viele am Rande des Existenzminimums lebende Personen fast unerschwinglich seien. Gestützt auf den Grundsatz, dass Sozialhilfeempfänger nicht besser gestellt werden dürften als solche, die durch Arbeit für ihren Unterhalt selber aufkämen, könne erwartet werden, dass Sozialhilfeempfänger an die Behandlungskosten einen Beitrag leisteten. Diese Argumentation verkennt, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe für diejenigen Personen besteht, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Mitteln aufkommen können (§ 14 SHG). Ist die Bedürftigkeit, für deren Beurteilung die SKOS-Richtlinien heranzuziehen sind (§ 17 Satz 3 SHV), erstellt, sind alle Leistungen auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien zu erbringen, wozu auch der Grundbedarf II gehört. Dieser bezweckt die regional differenzierte Erhöhung des Grundbedarfs I auf ein Niveau, das eine Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben erleichtert; er steht allen finanziell unterstützten Haushaltungen zu

(SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.4). Es besteht daher ein Anspruch auf eine ungeschmälerete Ausrichtung des Grundbedarfs II, wenn nicht einer der erwähnten Kürzungsgründe zu einer Reduktion der Sozialhilfeleistung zwingt. In einem solchen Fall wären überdies vor einer Verringerung des Grundbedarfs II zunächst allenfalls ausgerichtete situationsbedingte Leistungen zu kürzen (SKOS-Richtlinien, Kap. A.8.3).

#### **E. 6**

Entgegen der Annahme der Vorinstanz unterliegen angefochtene Anordnungen im Rekursverfahren nicht lediglich einer Rechtskontrolle. Vielmehr können gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift alle Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden, auch alle Ermessensfehler (§ 20 Abs. 1 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 20 N. 17). Allerdings haben sich die Rekursbehörden Zurückhaltung bei Eingriffen in den ihrer Vorinstanz zustehenden Beurteilungsspielraum aufzuerlegen, namentlich in den Fällen, wo es um die Würdigung persönlicher Verhältnisse geht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 20 N. 18 ff., insbes. N. 22). Die Vorinstanz hat sich somit zu Unrecht auf eine blossе Rechtskontrolle beschränkt. Von einer Rückweisung (vgl. § 64 Abs. 1 VRG) ist aber gleichwohl abzusehen. Der Rechtsstreit spitzt sich nämlich letztlich auf die Rechtsfrage zu, ob trotz anerkannter Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlungen eine Eigenleistung im Sinn einer Kürzung des Grundbedarfs II zulässig ist. Eigentliche Ermessensfragen stellen sich bei genauer Betrachtungsweise gar nicht.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Der Beschluss des Bezirksrats Y vom 4. September 2001 ist aufzuheben; ebenso je Ziff. 2.1 der Beschlüsse des Sozialausschusses des Gemeinderates X Nr. 208/A5.19 vom 8. Mai 2001 bzw. Nr. 253/A5.19 vom 31. Mai 2001 (Festsetzung der Eigenleistung). ... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss des Bezirksrats Y vom 4. September 2001 sowie je Ziff. 2.1 der Beschlüsse des Sozialausschusses des Gemeinderates X Nr. 208/A5.19 vom 8. Mai 2001 bzw. Nr. 253/A5.19 vom 31. Mai 2001 werden aufgehoben. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.